



Seit September 2002 gilt die  
"32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** - 32. BImSchV)"

Da die 32. BImSchV etwas schwer lesbar ist, möchten wir Ihnen genauer erläutern, unter welchen Bedingungen diese Verordnung Anwendung findet.

- **In welchen Gebieten greift die 32. BImSchV ein?**

Die 32. BImSchV ist **nur in Wohngebieten** anzuwenden. Um festzustellen, ob die 32. BImSchV eingreift, ist es daher erforderlich, dass das Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz, die jeweilige Straße planungsrechtlich einordnet (ob sie als Wohngebiet einzustufen ist oder nicht).

- **Welche Geräte und Maschinen sind betroffen?**

Betroffen von der 32. BImSchV sind Geräte und Maschinen, die in der Anlage zur Verordnung genannt werden.

- **Zu welchen Zeiten dürfen die Geräte und Maschinen eingesetzt werden, wenn sie unter die 32. BImSchV fallen?**

Die in der Anlage der Verordnung genannten Geräte und Maschinen dürfen entsprechend der 32. BImSchV nur werktags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden. Der Samstag ist hierbei ein Werktag. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte nicht betrieben werden.

Für vier Geräte, die auch häufig privat eingesetzt werden, gelten darüber hinaus noch strengere Regeln. Dies sind **Laubbläser, Laubsauger, Freischneider und Rasentrimmer**. Nach der 32. BImSchV dürfen diese Geräte in Wohngebieten nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr, sowie von 15.00 - 17.00 Uhr eingesetzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte gar nicht eingesetzt werden.

- **Für welche Personengruppen gilt die 32. BImSchV?**

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen privaten und gewerblichen Betreibern - sie gilt für alle.

- **Können Ausnahmen von den Regelungen der 32. BImSchV erlassen werden?**

Nach § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV können unter engen Voraussetzungen Ausnahmen für einen Einsatz von Geräten und Maschinen außerhalb der regulären Betriebszeiten erlassen werden. Diese sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz zu beantragen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen das Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main gerne zur Verfügung, Tel.: (069) 212-39189 und 212-39147.